
(Namen aller Sorgeberechtigten)

(Anschrift, Telefon-, Handynummer)

(E-Mail-Adresse für Rückfragen)

Einzureichen bei:

Samtgemeinde Isenbüttel
Fachbereich Bürgerdienste, Ordnung und Jugend
Gutsstraße 11
38550 Isenbüttel

Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses im Zusammenhang mit der Betreuung meines Kindes in einer Kindertagesstätte außerhalb der Wohnortgemeinde

Hiermit stellen wir / stelle ich den o. g. Antrag für:

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes _____

Gewünschte Kindertagesstätte _____
(Name, Anschrift) _____

Umfang der Betreuung inkl. Sonderdienste _____
(z. B. Kindergarten vormittags 4,5 Stunden, Krippe 8 Stunden)

Voraussichtliche Betreuungsdauer von _____ bis _____
(z. B. von 01.08.2017 bis 31.07.2020 oder von 01.08.2017 bis zur Einschulung)

Grund/Gründe für die Betreuung meines/unseres Kindes in der o. g. Kindertagesstätte:

Die Fahrtkosten für den Besuch der o. g. Kindertagesstätte tragen wir.

Für den Fall, dass das o. g. Kind von der Samtgemeinde Isenbüttel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften elternbeitragsfrei zu stellen ist, soll die Abwicklung direkt zwischen den beteiligten Stellen erfolgen.

Datum

Unterschriften der/des Sorgeberechtigten

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

Wichtige Hinweise

Das Verfahren zur Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte außerhalb der Wohnortgemeinde wird auf der Grundlage der *Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe –Kinderbetreuung –*, in der jeweils gültigen Fassung (Jugendhilfevereinbarung Kinderbetreuung) im Landkreis Gifhorn wie folgt geregelt:

Verfahren zur Aufnahme externer Kinder / Betriebskostenzuschuss

Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind eine Kindertageseinrichtung außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde, aber innerhalb des Landkreises Gifhorn, in Anspruch nehmen wollen, müssen unter Angabe der Gründe und der Gemeinde, in deren Gebiet ein Platz in einer Kindertageseinrichtung gewünscht wird, einen entsprechenden Antrag bei der Wohnsitzgemeinde stellen, damit die Betriebskosten im Sinne der Jugendhilfevereinbarung Kinderbetreuung der Kindertagesstätte, die das Kind besucht, bezuschusst werden können.

Die für die Antragsteller zuständige Wohnsitzgemeinde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes außerhalb des Wohnsitzes. Sie informiert die für den Sitz der Einrichtung zuständige Gemeinde. Die für den Sitz der Einrichtung zuständige Gemeinde entscheidet über die Aufnahme eines Kindes und informiert die Wohnsitzgemeinde des Antragstellers entsprechend. Die Wohnsitzgemeinde des Antragstellers entscheidet dann über den Antrag auf Kostenübernahmeerklärung und informiert die Gemeinde, in der ein Kindertagesstättenplatz in Anspruch genommen werden soll.

Die Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse erfolgt entsprechend der Vorschriften der Jugendhilfevereinbarung Kinderbetreuung direkt zwischen den beteiligten Stellen. Gleiches gilt für die Abwicklung des beitragsfreien Kindergartenjahres, wobei hier zusätzlich § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder anzuwenden ist.

Allgemeines

Fragen Sie bitte **vor der Antragsstellung** bei der Kindertagesstätte, in der Ihr Kind aufgenommen werden soll, nach, ob ein entsprechender Platz zum gewünschten Termin angeboten werden kann.

Sie sollten auch **vor der Antragsstellung** in Erwägung ziehen, einen Platz in einer der 5 Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Isenbüttel in Anspruch zu nehmen. Informationen, ob ein gewünschter Platz frei ist bzw. in Kürze frei wird, erhalten Sie bei den Kindertagesstättenleiterinnen.

Eine Kostenübernahmeerklärung ist nicht auf andere Personen (z. B. Geschwisterkinder) oder Betreuungsangebote in anderen Kindertagesstätten übertragbar. Das bedeutet, dass für den Fall, dass Ihr Kind die Kindertagesstätte wechselt (auch innerhalb der „genehmigten“ Gemeinde) ein erneuter Antrag bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes gestellt werden muss. Weiterhin begründet eine Kostenübernahmeerklärung keinerlei weiterführende Ansprüche, wie z. B. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Sofern keine Ausnahmetatbestände vorliegen, können Sie davon ausgehen, dass die Einschulung Ihres Kindes in einer Grundschule in der Samtgemeinde Isenbüttel erfolgen wird. Alle Kosten (z. B. Fahrtkosten), die Ihnen aufgrund der Unterbringung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte außerhalb der Samtgemeinde Isenbüttel entstehen bzw. noch entstehen werden, haben die Eltern zu tragen.

Auskünfte erteilen

Herr Prekale, Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel, Tel. 05374 / 8820
Frau Klaus, Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel, Tel. 05374 / 8827